

geordnetes Literaturverzeichnis von 1865 bis 1915 beigefügt sind. Hier mögen nur aus dem ersten, allgemeinen Teil einige interessante Punkte angeführt werden. Wohl selten haben, wie man aus des Verfassers Darlegungen er sieht, Metaphysik und Gottesbeweise einen so niedrigen Kurswert gehabt als in den letzten 50 Jahren. „Die negative Kritik derer um Kant, Schopenhauer, Comte, Feuerbach, Dühring, Hartmann, Nietzsche und Haeckel zeigt sich in ihrem ganzen Umfange bis weit in die theologischen Kreise hinein“ (S. 6). Wobbermin erklärt: „Die natürliche Gotteserkenntnis hat ihren wissenschaftlichen Kredit eingebüßt.“ Nach Konstantin Oesterreich, einem Neukantianer, „haben die theologischen Probleme aufgehört, auch nur Probleme zu sein“. Metaphysik galt in den sechziger Jahren so lächerlich wie die Quadratur des Zirkels; Nietzsche bezeichnet die Metaphysik als die Wissenschaft von den „Grundirrtümern“ der Menschheit; Richl nennt die metaphysischen Hypothesen verächtlich „Opiate“ für den Verstand, die denselben betäuben, statt ihn zu beleben und aufzuklären. Solcher Einschätzung der Metaphysik und der Gottesbeweise entspricht auch die Tatsache, daß die Vorlesungsverzeichnisse der deutschen Universitäten für das Wintersemester 1895/6 bloße drei Vorlesungen über Metaphysik enthielten, und diese wurden von katholischen Philosophen — Wolff in Bonn, Stölzle in Würzburg, Kappes in Münster — gelesen. Bis tief in die neunziger Jahre teilten Metaphysik und Gottesbeweise das Brot der Verbannung. Erst gegen die Jahrhundertwende ließen sich wieder Stimmen zu Gunsten derselben vernehmen; allein die große Menge des Volkes hörte diese Stimmen nicht mehr oder wollte sie nicht hören, wie man ja auch Kant gerne vernahm, als er die theoretischen Gottesbeweise verwarf, ihn aber unbeachtet ließ, als er Gottes Existenz auf Grund der praktischen Vernunft feststellen wollte. Der Verfasser spricht auch von den Gründen, die Metaphysik und Gottesbeweise seit den sechziger Jahren in so kritische Lage gebracht haben. Er sieht dieselben mit Recht einmal in der Reaktion gegen den aufgeblasenen Dünkel der idealistischen Systeme von Fichte bis Hegel, die das Denken vergöttert hatten; dann in einem mathematischen Zug jener Zeit, der die Wissenschaft nur so weit anerkannte, als Mathematik darin war, wie z. B. die Marburger Schule betonte; weiter in den glänzenden Resultaten der exakten Wissenschaften, die die metaphysischen Fragen in den Hintergrund drängten; endlich in einem antiintellektualistischen Zug, der mehr zu einer voluntaristischen Auffassung neigte, und in spiritistisch-mystischen Bestrebungen, die, anstatt in methodischem Denken, hauptsächlich auf Geheimpfaden, durch unmittelbares Erleben und Intuition den Weltgrund finden wollten.

Das Bild, das die philosophische Literatur Deutschlands von 1865 bis 1915 in ihrem Verhalten gegenüber der Metaphysik und den Gottesbeweisen bietet, ist im ganzen ein trauriges; traurig einerseits, weil dieses Verhalten vieler schließlich die Bankrotterklärung für das menschliche Denken bedeutet, andererseits ob der entzücklichen religiösen, moralischen Folgen, die diese Lehren im Volk gezeitigt haben. Angesichts der trostlosen Lage des Vaterlandes, die zum guiten Teil der unglaublichen Philosophie, der auch manche protestantische Theologen als solche sich anschlossen, gutzuschreiben ist, ruft der Verfasser dem deutschen Volke mit Recht zu: „Da hilft kein ‚Zurück zu Kant‘, ‚Zurück zu Luther‘, kein Rufen zu den ‚Gözen des Nomismus‘, wir müssen zurück zu dem Gott unserer Väter, dem Urquell aller Wahrheit und Heiligkeit im persönlichen Gottesbegriff, um von dorther die Kraft und die Einsicht zum Wiederaufbau zu gewinnen!“ Möge diese vorzügliche Schrift die verdiente Beachtung finden.

Salzburg.

Dr. Josef Bodermayr.

- 5) Zur Lehre der Scholastik vom Spender der Firmung und des Weiheskamentes. Von Prof. Dr. Franz Gillmann in Würzburg. (IV)

u. 225). Paderborn 1920, Ferd. Schöningh. M. 20.— und 40%  
Zuschlag.

Der unermüdliche Forscher auf dem dogmengeschichtlichen Gebiete, besonders der Frühscholastik, Professor Gillmann, beschenkt uns hier wieder mit einer sehr wertvollen Monographie. Er untersucht diesmal die Frage, ob und inwieweit nach der Ansichtung der Scholastik neben den Bischöfen auch Nichtbischöfe als Spender der Firmung und des Weihe sakramentes in Betracht kommen. Der erste Teil der Arbeit behandelt die Zeit der Früh scholastik, das eigentlichste Forschungsgebiet des Verfassers. Er ist darum der interessanteste, weil hier aus den handschriftlichen Quellen der früheren Scholastiker und der alten Dekretisten (Kommentatoren zum decretum Gratiani) den weiteren Kreisen der Theologen bisher ganz Unbekanntes und vielfach Neues geboten wird. Die weiteren Teile unterteilen die Perioden der Hochscholastik und der Spätscholastik, bei der das 14. und 15. Jahrhundert wieder in zwei Kapiteln getrennt behandelt wird. Diese Teile schöpfen hauptsächlich aus bereits gedruckten Quellen, obwohl auch hier einzelne handschriftliche Werke zitiert werden.

Wer das Buch, das nicht obenhin gelesen werden kann, sondern ein aufmerksames Studium erfordert, durcharbeitet, möchte fast den Eindruck gewinnen, daß er eine Menge verschiedener Zeugnisse von einander widersprechenden Theologen und Kanonisten vor sich hat. Es würde sich also anscheinend eine Einheit in der zur Behandlung gewählten Frage gar nicht ergeben. Aber nicht ohne Grund hat der Verfasser die jetzige Lehre und Praxis der Kirche nach dem Tridentinum und dem neuen kirchlichen Gesetzbuch in der Einleitung seinem Werke vorangestellt. Eine genauere Betrachtung zeigt deutlich, daß der dogmengeschichtliche Verlauf in dieser Lehre und Praxis seinen notwendigen Zielpunkt hatte. Die Frage mußte der Gründlichkeit halber streng chronologisch behandelt werden, so daß sich mancherlei Wiederholungen (bei Autoren, die slavisch voneinander abhängig sind) nicht vermeiden ließen und es außerdem er schwierig wird, den sachlichen Fäden der traditionellen Entwicklung klar herauszufinden. Und doch ist unschwer ein solcher Faden zu entdecken. Wer genau zusieht, findet, daß die angeführten Zeugnisse der Theologen einfach von der kirchlichen Praxis ausgehen, was ja besonders von den Dekretisten und den späteren Summisten gilt. Überall geht man bei der Frage nach dem einfachen Priester als Spender der Firmung von dem bekannten Vorfall unter Gregor dem Großen aus. Nun deutet sich aber die kirchliche Praxis in unseren beiden Fragen, ganz wenige Fälle ausgenommen, in fortlaufender Linie mit dem heutigen Rechte. Nur ganz wenige Stimmen sind es, die dieser traditionellen Praxis entgegen sind und einen außerordentlichen Spender der beiden Sakramente gar nicht zulassen wollen.

Zu dieser Praxis hatte nun die theoretische Theologie die Begründung zu bieten und in dieser Begründung scheiden sich die Wege manigfach. Es gab da Probleme zu lösen, die nicht von allen gleich und nicht von allen einwandfrei gelöst wurden. Heute können wir vielleicht sagen, daß alle diese theoretischen Erwägungen zu einseitig spekulativ gewesen sind, um zu einem einwandfreien Resultat zu führen. Der eigentliche Weg zum Ziele ist der geschichtliche, der bezüglich der Ordines zeigt, daß es sich um solche Weihegrade handelt, die bloß kirchlicher Einsetzung sind und darum ganz unter der Vollgewalt des Papstes stehen, und bezüglich der Firmung, daß sich in der früh einsetzenden Praxis der griechischen Kirche eine altkirchliche Tradition fundiert, deren Berechtigung ohne Leugnung der kirchlichen Unfehlbarkeit nicht bestritten werden kann. Diese Tradition hat schließlich folgerichtig zur Definition und Kodifikation der kirchlichen Praxis geführt.

Nicht zu verwundern aber ist es, wenn allzu gewagte Theorien schließlich auf die Praxis der Kirche selbst Einfluß gewinnen konnten. Trotzdem

machen uns die genauen Forschungen Gillmanns nur zwei Fälle einer solchen Beeinflussung namhaft. Der eine Fall ist die ganz exorbitante Erlaubnis, die Papst Bonifaz IX. im Jahre 1400 dem Abte eines Londoner Klosters und seinen Nachfolgern gewährte, seinen Professen alle Ordines bis einschließlich zur Priesterweihe zu erteilen. Nun wurde aber die Verleihungsbulle bald darauf (1403) förmlich widerrufen mit irritierender Klausel für alle bereits danach vorgenommenen Weihen. Ein solcher Rückzug in der Gesetzgebung ist wohl eine kräftige Bestätigung der allgemein kirchlichen Tradition und Praxis. Der zweite Fall betrifft die bekannte Bulle Innocenz' VIII. an die Bistuerzienser Alekte, die auch die Erteilung des Diaconats zugesteht. Gillmann tritt mit triftigen Gründen für die Echtheit derselben ein. Aber auch sie ist später durch Dekrete ersetzt worden, die wieder weitgehende Befugnisse erteilen und nicht von der gewöhnlichen Praxis abweichen. Selbst wenn sie in ursprünglicher Form längere Zeit in Uebung gewesen wäre, ist zu bedenken, daß durch ein einzelnes legislatives Faktum weder ein Gesetz, noch viel weniger ein Dogma entsteht. So dürften etwa die Ergebnisse der Forschung Gillmanns, die einfach der Zeit nach aneinander gereiht sind, in den Rahmen der Tradition des kirchlichen Dogmas einzufügen sein.

In dieser Schrift, wie in vielen anderen des Verfassers, finden sich wieder manche in den dogmatischen Lehrbüchern traditionell mitgeführte Irrtümer berichtigt. Dazu vergleiche man z. B. die Bemerkungen auf S. 14, 15, 57 gegen Schanz und Gutberlet, die Korrektur, die Bartmann S. 16 und 178 erfährt, den Hinweis auf den Fehler, der aus Gabriel Biel über Bellarmin noch bis in neuere Werke übergegangen ist (S. 163). Man sieht daraus die Wichtigkeit genauer dogmengeschichtlicher Untersuchungen für die dogmatische Forschung, durch welche einzelne Irrtümer, die sich sozusagen durch Generationen fortgeschleppt haben, beseitigt werden.

Besonders reich aber sind Gillmanns Forschungen an neuen einzelnen dogmenhistorischen Ergebnissen oder doch Anregungen und Ausblicken. So bringt unser Buch Neues über die Abschaffungszeit der sogenannten Summa Monacensis (S. 23), wie über die mutmaßliche Heimat ihres unbekannten Verfassers (S. 25). Der Verfasser weiß zu berichten über die Entdeckung neuer Glossen Silvesters zum Dekrete (S. 32). Er bringt verschiedene Ergänzungen zu seinen früheren Werken über die Sakramente (z. B. S. 22, S. 47). Das wichtigste Ergebnis ist wohl die Aufhellung der Entstehungszeit der Glossa ordinaria zum Gratianischen Dekret, die nach Gillmann erst nach dem IV. Laterankonzil anzusehen werden darf, und über den wahrscheinlichen Verfasser der sogenannten vierten Kompilation der Dekretalen in der Person des Alanus. Diese letzteren, weitläufigen Untersuchungen sind dem Werke als Anhang beigegeben. Es möge die Bemerkung gestattet sein, daß die Einfügung verschiedenartiger, wenn auch sehr interessanter und neuer Forschungsergebnisse mitten im Laufe einer zusammenhängenden Untersuchung störend wirkt, und es sich empfehlen würde, solche Eckpunkte überhaupt erst (vielleicht unter einem Sammelnamen) in einen Anhang an den Schluß zu verweisen. Denn durch solche Einschübe wird die Lektüre sehr erschwert und obendrein die Bedeutung derartiger Beigaben nicht entsprechend gewürdigt, die in der Form von nicht zur Sache gehörigen Anmerkungen trotz ihrer Wichtigkeit leicht übersehen und übergangen werden.

Nach all dem Gesagten schuldet die theologische Wissenschaft dem Verfasser für dieses Werk großen Dank.

Wien.

Dr. Josef Lehner.

- 6) Die Rechts- und insbesondere die Vermögensfähigkeit des Apostolischen Stuhles nach internationalem Recht. Von Dr. Artur Wyhnen, Pallotiner, Advokat am Tribunal der Römischen Rota. (XVI u. 120). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 8.80 und Buschläge.